

# ***Stadt Thannhausen***



## **Förderrichtlinien für Seniorenarbeit der Stadt Thannhausen**

auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom

16. November 2021

## 1. Grundsätze und Ziele der Förderung

### 1.1 Allgemeines

Ziel ist es, die Lebensbedingungen für Senioren in Thannhausen zu verbessern. Zu diesem Zweck unterstützt die Stadt Thannhausen Vereine, Organisationen, Gruppierungen und im Ehrenamt tätige Personen durch die Gewährung freiwilliger Leistungen (Zuschüsse) für entsprechende Aufwendungen.

Die freiwilligen Leistungen werden nach den jährlich hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bemessen und entsprechend den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen verteilt. Da es sich bei diesen Richtlinien ausschließlich um Vollzugshinweise des Stadtrates an die Verwaltung handelt, können hieraus hinsichtlich der Bewilligung von Fördermitteln (Zuschüssen) keinerlei Rechtsansprüche gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Die Stadt ist berechtigt und gehalten, sich von der ordnungsgemäßen Mittelverwendung zu überzeugen. Die Begünstigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Stadt die entsprechenden Nachweise über die ordnungsgemäße Verwendung der städtischen Fördermittel beizubringen.

### 1.2 Begriffsbestimmung

Als Senioren im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen ab Vollendung des 60. Lebensjahres.

## 2. Fördervoraussetzungen

### 2.1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Angebote, welche die Lebensbedingungen für Senioren verbessern. Das gilt insbesondere für die Bereiche Sport, Bildung, Kultur und soziale Angelegenheiten.

Die Förderung wird nur für solche Angebote gewährt, die Senioren mit Wohnsitz in Thannhausen (einschließlich der Stadtteile Burg und Nettershausen) zugute kommen.

Gewerbsmäßige Einrichtungen und Aktivitäten werden nicht gefördert, es sei denn, es handelt sich um zusätzliche Angebote aus den o.g. Bereichen.

Die Höhe der Förderung soll grundsätzlich nur einen Teil der entstandenen finanziellen Aufwendungen abdecken.

Förderfähig sind insbesondere

- Kosten für Dozenten (z.B. bei Erwachsenenbildung oder Informationsveranstaltungen)
- Kosten für Mitwirkende bei Kulturveranstaltungen
- Kosten der Raummiete für Kurse und Veranstaltungen
- anteilige Fahrkosten zu kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater)

Nicht förderfähig sind Leistungen wie

- Vereinsbeiträge
- Kosten für Speisen und Getränke bei Veranstaltungen (z.B. Kaffee und Kuchen bei Altennachmittagen)

## **2.2 Begünstigte der Förderung**

Begünstigte der städtischen Fördermittel sind Vereine, Organisationen, Gruppierungen oder im Ehrenamt tätige Personen, die Angebote im Sinne der Ziff. 2.1 schaffen.

Begünstigt ist nur der jeweilige Verein bzw. die Organisation oder Gruppierung selbst. Unterabteilungen oder Untergruppen des Vereins bzw. der jeweiligen Organisation erhalten keine gesonderten städtischen Fördermittel.

## **3. Verfahren**

Städtische Fördermittel können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die vorstehenden Anforderungen erfüllt sind. Die Entscheidung trifft die Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirats soll vorher angehört werden.

Anträge auf Gewährung können für das jeweilige Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Auf Wunsch des Antragstellers kann die Gewährung der Förderung vor Beginn der Maßnahme mit der Verwaltung abgestimmt werden. Die Auszahlung der Fördermittel soll möglichst zeitnah erfolgen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Anträge sind schriftlich zu stellen, entsprechende Nachweise sind beizufügen.

Soweit die Anforderungen nicht erfüllt sind, kann der Stadtrat ausnahmsweise eine Förderungswürdigkeit im besonderen Einzelfall (Sonderförderung) anerkennen. Anträge auf Sonderförderung müssen vor Durchführung der jeweiligen Maßnahme gestellt werden. Nach Durchführung der Maßnahme gestellte Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

## **4. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Thannhausen, den 19.11.2021

Alois Held  
1. Bürgermeister